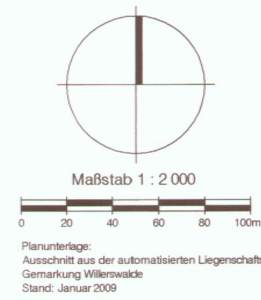


ERGÄNZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SÜDERHOLZ

FÜR DIE ORTSLAGE WILLERSWALDE
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.2008
2. Die Gemeindevertretung hat am 26.02.2009 den Entwurf der Satzung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
3. Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.04.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 15.04.2009 bis zum 15.05.2009 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 in Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Süderholzer Blatt" am 06.04.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden.
5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.07.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die Satzung wurde am 09.07.2009 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2009 gebilligt.
7. Die Satzung wird hiermit ausgeteilt.

Süderholz, 14.07.2009



Benkert
Bürgermeister

8. Der Beschluss über die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Süderholzer Blatt" am 10.08.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 10.08.2009 in Kraft getreten.

Süderholz, 11.08.2009



Benkert
Bürgermeister

Ergänzungssatzung der Gemeinde Süderholz

Landkreis Nordvorpommern

für die Ortschaft Willerswalde

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Satzung der Gemeinde Süderholz für die Ortschaft Willerswalde über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.07.2009, folgende Satzung für die Ortschaft Willerswalde erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Außenbereichsflächen umfassen die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereichs liegen.
- (2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB

§ 2 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB für die gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 einbezogenen Außenbereichsflächen, auf dem Flurstück 64/10 der Flur 1 Gemarkung Willerswalde:
 - Nutzungsauffassung einer 4.150 m² großen Ackerfläche
 - Anlage eines Kleingewässers von 200 m² Größe
 - Anpflanzung von Gehölzgruppen auf 20 % der verbliebenen Fläche
 - Restfläche Sukzessionwerden den Grundstücken im Ergänzungsbereich (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) gesammelt zugeordnet.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

II. Festsetzungen nach § 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB



Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

III. Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene bauliche Anlagen



vorhandene Flurstücksgrenzen



Flurstücksnummern



Fahrbahnrand der L 30

Übersichtsplan M 1 : 10 000



© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder):
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAV-MV)

Süderholz, 09.07.2009



Benkert
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59

